Eckpunktepapier des VATM zum Vorschlag der Kommission für eine ePrivacy-Verordnung

Allgemeines

Der VATM begrüßt grundsätzlich, dass der Entwurf der EU-Kommission zu den Neuregelungen zum Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten bei der elektronischen Kommunikation in einer ePrivacy-Verordnung (eP-VO, Stand 10.01.2017) ihren Niederschlag gefunden hat und somit ein einheitlicher und unmittelbar anwendbarerer Rechtsrahmen in Europa gilt (wenn auch mit Ausnahmen). Die Implementierung des bereichsspezifischen Datenschutzes im Telekommunikationssektor sollte nach Ansicht des VATM auf dem Binnenmarkt unbedingt einheitlich erfolgen. Mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wurden bereits flächendeckend datenschutzrechtliche Vorschriften für alle Sektoren festgelegt. Ein wesentliches Ziel des Europäischen Gesetzgebers im Rahmen der DSGVO war es, Kohärenz im Datenschutzbinnenmarkt und über die Sektoren hinweg sicherzustellen. Dem VATM ist es besonders wichtig, dass diese grundsätzlichen gesetzgeberischen Entscheidungen auch für den Telekommunikationsbereich Bestand haben. Bei dem vorliegenden Entwurf der eP-VO erfolgte nun aber eine teilweise Durchbrechung der Systematik der DSGVO-Konzepte mit der Folge, dass zum Teil eine erheblich strengere Regulierung der TK-Industrie erfolgt. Dies würde dazu führen, dass der mit der DSGVO in einem langjährigen, mühsamen Prozess gefundene Ausgleich zwischen dem Schutz der Privatsphäre, den geänderten Bedürfnissen der Kunden und Unternehmen und den neuen Technologien wieder gestört wird. In weiten Bereichen würden Datenverarbeitungen, die unter der DSGVO zulässig wären nun wieder unter den Vorbehalt einer strengeren Form der Einwilligung gestellt oder gänzlich untersagt. Dies kann so nicht gewollt sein.

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.
Frankenwerft 35 • 50667 Köln • Tel.: 0221 3767725 • Fax: 0221 3767726 • E-Mail: vatm@vatm.de

Weitere generelle Punkte

- Teilweise Umsetzung der Forderung nach „Level Playing Field mit OTTs“, jedoch nur, soweit diese funktional äquivalente Dienste auf dem Binnenmarkt anbieten.
- Verordnung verweist an verschiedenen Stellen (u. a. bei den Begriffsdefinitionen in Art. 4 und den Ausführungen in Art. 6 und 12) auf den zukünftigen Rechtsrahmen für Telekommunikation (EECC), der jedoch weiterhin nicht abgeschlossen ist.
  - Ohne verabschiedeten EECC kann die Verordnung eigentlich nicht in Kraft treten. Der avisierte Zeitpunkt zum 25.05.2018 erscheint unrealistisch. Eine Verzögerung würde zu weiteren Rechtsunsicherheiten führen.
- Rechtsunsicherheit durch erwartbare Verzögerungen
  - Aktuell erfolgt die Prozessanpassung an die DSGVO, um fristgerecht bis zum 25.05.2018 die Vorgaben umzusetzen. Gleichzeitig oder direkt im Anschluss muss eine weitere Anpassung erfolgen, da die Regeln der Verordnung sich in manchen Bereichen deutlich von der DSGVO unterscheiden und strenger sind.
  - Im Falle einer Verzögerung würde große Unsicherheit entstehen: Die allgemeinen Regeln der DSGVO würden gelten; die sektorspezifischen Regeln (Bsp. § 15 Abs. 3 TMG) blieben jedoch noch bestehen.
  - Zeitgleiches Inkrafttreten wäre aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßen.

Positive Auswirkungen

- Erwägungsgrund 9 erläutert dezidiert, dass mit der Verordnung das Marktortprinzip eingeführt wird und auch Daten, die außerhalb der EU verarbeitet werden, berücksichtigt sind. Im Sinne einer effektiven und harmonisierten Regulierung ist dies grundsätzlich zu begrüßen.
- Mögliche neue Geschäftsmöglichkeiten für TK-Anbieter
  - Durch die Verordnung erhalten TK-Unternehmen die Möglichkeit, Metadaten und Inhalte zu gleichen Bedingungen wie OTTs zu verarbeiten.

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.
Frankenwerft 35 • 50667 Köln • Tel.: 0221 3767725 • Fax: 0221 3767726 • E-Mail: vatm@vatm.de

„Negative“ Auswirkungen / nicht erreichte Verbesserungen

- Keine Erleichterungen für die (ggf. pseudonymisierte) Verarbeitung von Verkehrsdaten im Kontext von Big Data außerhalb der klassischen Verwendungszwecke (Diensteerbringung, Abrechnung, Trouble-Shooting etc.)
- Haltbarkeit von Einwilligungen beschränkt auf 6 Monate: ➡ Dies würde zu erheb-lichen Prozessaufwendungen und ggf. auch Kosten führen. Großer Nachteil für die Planbarkeit von Kampagnen und KPIs
- Pflicht zur netzseitigen Vorhaltung von Features für den Teilnehmer zur Sperrung von Anrufen mit unterdrückter Rufnummer (ACS)
- Keine Rechtssicherheit beim Monitoring von CPEs zur Erkennung / Vermeidung von Fehlfunktionen, die nicht den Umfang eines vollständigen „Disconnects“ erreichen
- Strengere Anforderungen für den Einsatz von nicht-funktionalen Cookies (z. B. Targeting): ➡ Bisher nach der dt. Implementierung der „Cookie-Richtlinie“ auf Grundlage von Pseudonymen einwilligungsfrei möglich; nunmehr wohl ausdrückliche Einwilligung erforderlich
- Höhere bzw. unklare Anforderungen für Informationspflichten gegenüber Betroffenen

- Art. 17 schafft Informationspflicht bei Sicherheitsrisiken:
  - Wenn ein besonderes Risiko besteht, dass die Sicherheit der Netze und / oder Dienste beeinträchtigt werden könnte, müssen die Anbieter die Nutzer über das Risiko und mögliche Abhilfe informieren. Grundlage hierfür sind die Ausführungen in Art. 32 DSGVO.
  - Aktuelle Bestimmungen sind jedoch sehr ungenau. Weder Erheblichkeits- noch Wahrscheinlichkeitsschwellen sind definiert.
  - Grundsätzlich jedoch sehr weiter Anwendungsbereich: Alle durch die Verordnung erfassten Dienste wären damit betroffen (auch E-Mail, Mobilfunk etc.).
    ➡ Insbesondere im Hinblick auf die Meldepflichten sollte eine Mehrfachregulierung vermieden werden: Hier müssen beispielsweise bestehende Meldepflichten bei der BNetzA oder dem BSI geprüft werden.

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.
Frankenwerft 35 • 50667 Köln • Tel.: 0221 3767725 • Fax: 0221 3767726 • E-Mail: vatm@vatm.de

- Nutzereinwilligung als zentrale Rechtsgrundlage der Verarbeitung:
  - Hohe Relevanz der Nutzereinwilligung setzt sich in der Verordnung fort. Problem dabei: Die Zahl der notwendigen Einwilligungen wird sich für die Nutzer massiv erhöhen.
  - Art. 6 und 8 setzen einen sehr engen Rahmen: Flexible Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung – wie die Interessenabwägung im Einzelfall oder die Verarbeitung zu privilegierten Zwecken – sind nicht vorgesehen. Die Nutzereinwilligung steht im Mittelpunkt.
  - Verordnung unterscheidet im Grundsatz nicht mehr zwischen personenbezogenen, pseudonymen und anonymen Daten, sondern setzt in fast allen Fällen in Art. 8 Abs. 1 eine Einwilligung voraus.
  - Regelung bevorzugt dabei eindeutig Login-Dienste, bei denen Nutzer ein pauschales Einverständnis für die Erhebung und Verarbeitung ihrer Daten geben, was nicht zwangsläufig zu mehr Datenschutz führt. Im Gegensatz dazu ist der bisherige Ansatz (§ 15 Abs. 3 TMG) ausdifferenzierter.
- Cookies:
  - Nur typische Session-Cookies (z. B. Spracheinstellungen, Warenkorb) oder Zähl-Cookies werden als Ausnahmen aufgeführt (Erwägungsgrund 21).
  - Entwurf der Verordnung hätte zur Folge, dass Third-Party-Cookies, durch die die Mehrzahl der kostenfrei zugänglichen Inhalte und Dienstleistungen im Internet finanziert werden, erschwerten Bedingungen unterliegen.
    - ➡ Das könnte dazu führen, dass sich einige Geschäftsmodelle nur noch als Zahlvariante umsetzen lassen und sich das Angebot für den Verbraucher verkleinert.

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.
Frankenwerft 35 • 50667 Köln • Tel.: 0221 3767725 • Fax: 0221 3767726 • E-Mail: vatm@vatm.de

- Verschärfte Widerrufsmöglichkeit:
  - DSGVO hat bereits die Vorgaben zum Widerruf der Einwilligung verschärft (Art. 7 Abs. 3, „jederzeit und ohne Grund“ und „so einfach wie die Erteilung“).
  - Verordnung implementiert zusätzlich verpflichtende Erinnerungen: Nach Art 9 Abs. 3 müssen Nutzer alle sechs Monate auf alle erteilten Einwilligungen und ihr Recht auf Widerruf hingewiesen werden.
    - ➡ Kann nicht erwünscht sein: Das würde bedeuten, dass der Nutzer eines E-Mail-Services alle sechs Monate darauf hingewiesen werden muss, dass er der Verarbeitung widersprechen kann.
- Apps im Fokus:
  - Vorschriften betreffen jegliche Software, die elektronische Kommunikation ermöglicht, einschließlich des Abrufs und der Anzeige von Internetinhalten. Dazu zählen nicht nur herkömmliche Browser, sondern unter anderem auch eine Großzahl von Apps.
  - Vorgabe: Anbieter der Apps müssen Nutzern die Möglichkeit geben zu verhindern, dass Dritte Inhalte auf dem Gerät speichern. Hersteller müssen die Nutzer im Rahmen von Installationsprozessen auf diese Einstellungen hinweisen.
    - ➡ Realitätsfern und kann in Anbetracht der vielfältigen Nutzung von Apps (jeweils entsprechende Abfragen für den Nutzer) nicht gewünscht sein. Das würde bei enger Auslegung bedeuten, dass Hersteller einer Email-App eine Einstellung implementieren müssen, die dem Nutzer ermöglicht, den Empfang von Emails zu verhindern. Anbieter von Nachrichten-Apps müssten eine Einstellung anbieten, mit der Drittinhalte, wie Werbung, Videos, Online-Karten, Börse-, Sport- oder Wetternachrichten geblockt werden können.

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.
Frankenwerft 35 • 50667 Köln • Tel.: 0221 3767725 • Fax: 0221 3767726 • E-Mail: vatm@vatm.de

- Unabhängige Aufsichtsbehörden und Durchsetzung:
  In Art. 18 ff wird auf die DSGVO zurückgegriffen. Dies ist zu begrüßen. In Deutschland ist eine klare Abgrenzung der Kompetenzen der verschiedenen Behörden unbedingt notwendig. Hier muss klar geregelt werden, wer für welche Sachverhalte zuständig ist. Momentan ist dies nicht immer der Fall. Die Kompetenzen überschneiden sich teilweise. Dies führt zu Rechtsunsicherheiten. Auch eine Abgrenzung der Sanktionen und deren zugrunde liegender Sachverhalte sind notwendig. Eine eigene Festlegung des Strafmaßes durch die einzelnen Mitgliedstaaten, wie in Art. 24 vorgesehen, führt wieder zu Unabwägbarkeiten und nationalen Unterschieden für die Marktteilnehmer.

Köln, den 12.06.2017

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.
Frankenwerft 35 • 50667 Köln • Tel.: 0221 3767725 • Fax: 0221 3767726 • E-Mail: vatm@vatm.de